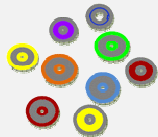


Wetzlar | 26.11.2015

Die Mitgliederversammlung



Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt Dr. Weller

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent



- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

→ Wichtiger Hinweis:

In dieser Präsentation finden Sie Formulierungsvorschläge für Ihre Vereinssatzung. Bitte bedenken Sie, dass häufig auch Alternativen oder andere Inhalte möglich sind. Übernehmen Sie die Vorschläge daher bitte nicht ungeprüft in Ihre Vereinssatzung!

Ob die Vorschläge sich im konkreten Fall für Ihren Verein bzw. dessen Satzung eignen, hängt von den besonderen Gegebenheiten Ihres Vereins ab und bedarf stets sorgfältiger Prüfung im Einzelfall. Möglicherweise hat sich zwischenzeitlich auch die Rechtsprechung geändert und verlangt andere Klauseln.

Die Präsentation ersetzt insbesondere keine Rechtsberatung.

Angelegenheiten (Aufgaben) der MV, § 32 BGB

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

² Zu ihren Aufgaben gehören – neben den ihr durch diese Satzung oder das Gesetz zugewiesenen Aufgaben - insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und des Zwecks
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Wie oft? Wann?

→ Satzung oder Interesse des Vereins: § 36 BGB

Im ersten Halbjahr **[In der Zeit vom 01.04. bis 30.09.]** eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Einladung

▪ Form | Frist

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen **schriftlich** oder **per E-Mail** mit Angabe der **Tagesordnung** ein.

Form der Einladung

- Verein muss Einladungsform wählen, mit der er seine Mitglieder erreichen kann. Also **nicht allein**
 - Gemeindeblatt, wenn er auswärtige Mitglieder hat
 - E-Mail oder Homepage, wenn Mitglieder die Technik nicht haben

- „schriftlich“ ...
 - meint: die gesamte Einladung (mit eventuellen Anlagen!) kommt zum Empfänger (z.B. per Post oder Boten)
 - bedeutet nach Ansicht einiger Gerichte auch E-Mail; sicherer ist: „E-Mail“ in Satzung als Alternative aufnehmen

Tagesordnung

- Tagesordnungspunkte so genau wie möglich nennen: z.B.
 - Abwahl und Neuwahl
 - Beitragserhöhung mit konkretem Vorschlag, nicht: Beitragsanpassung oder –prüfung
 - bei Satzungsänderungen: vorgeschlagene neue Fassung muss genannt werden (z.B. in Anlage, auf die Tagesordnung verweist und die der Einladung beizufügen ist)

Ladungsfrist

- Beginn | Ende

² Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail.

³ Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.

Anträge

- Form | Wirkung

Jedes Mitglied kann bis **[28.02. jeden Jahres]** spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen.

² Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Anträge

- Bekanntgabe an die Mitglieder?

³ Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

⁴ Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt.

Anm.: Sonst rechtzeitig vor MV den Mitgliedern in gleicher Form wie Einladung mitzuteilen.

Anträge

- Inhalt

⁵ Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Versammlungsleitung

- Wer?

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

² Kann oder will auch dieser die Mitgliederversammlung nicht leiten, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Versammlungsleitung

- Befugnisse

³ Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

⁴ Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

Beschlussfähigkeit | Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

² Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

Stimmberechtigung | Teilnahmerecht |
Stimmvollmacht
§§ 34, 38 BGB

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

² Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

³ Jedes Mitglied wird eingeladen und hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Stimmvollmacht

- Alternativ zu Satz 2

[2] Ein stimmberechtigtes Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erteilen.

[3] Die Stimmrechtsvollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen.

[4] Pro Mitglied ist die Vertretung von maximal einem anderen Mitglied zulässig.

Abstimmungen?

- Mehrheit der Stimmen, §§ 32, 33 BGB

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen [der erschienenen Stimmberechtigten] entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

² Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Abstimmungen

- Art der Abstimmung: geheim oder offen?

Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen per Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. ² Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

- Blockwahl?

Abstimmungen

- Qualifizierte Mehrheiten

³ Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

³ Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

Protokoll muss enthalten:

- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- Satzungsänderungs- und sonstige Anträge in vollem Wortlaut
- die Art der Abstimmung
- Beschlüsse in vollem Wortlaut
- das Abstimmungsergebnis bei Wahlen und Beschlüssen

Außerordentliche MV

Minderheitsverlangen, § 37 BGB: 10%

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt;
- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Außerordentliche MV

▪ Tagesordnung

² Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.

Online-MV

Mitgliederversammlungen [Vorstandssitzungen] können internetbasiert in einem hierfür eingerichteten virtuellen Konferenzraum, der nur mit einem individuellen Login betreten werden kann, stattfinden.

² Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nur Vorstandsmitglieder an Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, insbesondere bei Abstimmungen nur eine Stimme abgeben.

³ Art und Zuteilung des individuellen Logins sowie Art und Weise der vorgenannten technischen und organisatorischen Maßnahmen regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung .

Weitere Infos

- www.weller-hilft.de

→ **Forum Ehrenamt**



- Infos zu(m)

- Vereins- + Freiwilligenrecht
- Datenschutz + Telemediengesetz
- Fundraising
- Fördermittel u.v.m.

- Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**

www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

**THE
END!**



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu